

Nachrüstpflichten für alte Heizungsanlagen nach Energieeinsparverordnung (EnEV).

Öl- und Gas-Heizkessel, die vor dem 01.10.1978 eingebaut wurden, müssen bis zum 31.12.2006 außer Betrieb genommen werden.

Wurde der Brenner oder der Heizkessel nach dem 01.01.1996 erneuert oder wurde der Kessel anderweitig so ertüchtigt, dass er die geltenden Abgasgrenzwerte einhält, verlängert sich die Austauschfrist bis zum 31.12.2008.